

Christlich Demokratische Union Deutschlands
Fraktion in der Leverkusener Bezirksvertretung I

Ratsherr Andreas F. Eckloff
Ratsherr Panagiotis Kalogeridis

Anlage 3
Niederschrift
Rat 16.06.14
TOP 8.1 und
9.1 ö. S.



Fraktion in der Bezirksvertretung I
Hitdorf - Manfort - Rheindorf - Wiesdorf

CDU-Bezirksfraktion im Bezirk I, Buschkämpchen 14, 51371 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1

51371 Leverkusen

Buschkämpchen 14
51371 Leverkusen
Telefon: 0178/9732988
Telefax: 0214/87099188
ra-eckloff@t-online.de

14.06.2014

Städtische Zuwendungen an Rats- und Bezirksfraktionen

CDU

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bezirksvorsteher,

wir bitten Sie folgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien setzen zu lassen:

A.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW zur Unterstützung ihrer Arbeit folgende Zuwendungen der Stadt:

I. Geldleistungen

1. Die Stadt Leverkusen gewährt zur Abgeltung der Personal-, Sach- und Geschäftskosten einer Fraktion mit 3 Mitgliedern einen pauschalen Betrag in Höhe von € 4.250,- pro Monat.
2. Zur Abgeltung der durch eine steigende Mitgliederzahl erhöhten Personal-, Sach- und Geschäftskosten wird eine monatliche Pauschale von € 500,- je zusätzlichem Mitglied gewährt.
3. Gruppen erhalten das nach § 56 Abs. 3 Satz 4 GO NRW vorgeschriebene Mindestmaß an finanziellen Zuwendungen von zwei Dritteln der Zuwendungen aus Ziffer 1.1.
4. Fraktions- und gruppenlose Einzelmitglieder des Rates erhalten einen pauschalen Betrag von € 750,- pro Monat.

CDU

II. Geldwerte Leistungen

Die Stadt Leverkusen stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.

B.

I. Geldleistungen

Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen der Stadt Leverkusen erhalten gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW zur Unterstützung ihrer Arbeit folgende Zuwendungen der Stadt:

1.

Die Stadt Leverkusen gewährt zur Abgeltung der Personal-, Sach- und Geschäftskosten einer Fraktion mit 2 Mitgliedern einen pauschalen Betrag in Höhe von € 1.100,-- pro Monat.

2.

Zur Abgeltung der durch eine steigende Mitgliederzahl erhöhten Personal-, Sach- und Geschäftskosten wird eine monatliche Pauschale von € 150,00 je zusätzlichem Mitglied gewährt.

3.

Fraktionslose Einzelmitglieder der Bezirksvertretungen erhalten einen pauschalen Betrag von € 170,-- pro Monat.

II. Geldwerte Leistungen

Die Stadt Leverkusen stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.

Begründung:

Die Notwendigkeit einer verlässlichen Planungsgrundlage der Finanzen für die politische Arbeit der Rats- und Bezirksfraktionen muss zukünftig nicht nur für die Rats-, sondern auch für die Bezirksfraktionen gegeben sein. Dies war betreffend Finanzierung von Bezirksfraktionen bislang nicht der Fall und würde auch bei Beschlussfassung der Verwaltungsvorlage 2014/0034 (Bezirksfraktionszuwendungen) im Verhältnis zur Verwaltungsvorlage 2014/0014 (Ratsfraktionszuwendungen) zukünftig nicht gegeben sein.

In kreisfreien Städten sieht die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) neben dem Oberbürgermeister und dem Stadtrat die Bezirksvertretungen als dritte unmittelbare städtische Organe zwingend vor. Ebenso wie Oberbürgermeister und Stadtrat sind diese unmittelbar vom Volk (Bürgern) durch Wahlen unmittelbar demokratisch legitimiert (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, § 36 Abs. 1 GO NRW) und gemäß § 37 GO NRW mit gesetzlich normierten Zuständigkeiten in Abgrenzung insbesondere zum Oberbürgermeister und zum Stadtrat ausgestattet. § 56 GO NRW sieht deshalb

folgerichtig die Gründung gleichermaßen von Rats- wie Bezirksfraktionen vor und bestimmt, dass beiden Fraktionsarten gleichermaßen durch die Gemeinde aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung zu gewähren sind.

Der Rat entscheidet über die Höhe der zu gewährenden Zuwendungen für Rats- und Bezirksfraktionen. Insoweit kommt ihm zwar eine weite Einschätzungsprärogative zu, die allerdings nach oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechen muss. Hierbei mag zu berücksichtigen sein, dass es insgesamt 52 Ratsmitglieder, aber nur 39 Bezirksvertreter gibt, ebenso, dass Bezirksvertretungen im Unterschied zum Stadtrat keine Ausschüsse bilden dürfen.

Trotz vorgenannter, eher marginaler Unterschiede, sieht die Vorlage 2014/0014 eine Verteilung der Fraktionszuwendungen zugunsten von Ratsfraktionen, -gruppen und Einzelvertretern von etwa 99 Prozent einerseits und Vorlage 2014/0034 zugunsten von Bezirksfraktionen andererseits von lediglich etwa einem Prozent im Rahmen einer Gesamtetatisierung von € 622.000,-- vor. Allein die für den 18. im Verhältnis zum 17. Tagungsabschnitt vorgesehenen Veränderungen der Zuwendungshöhen für Ratsfraktionen, Gruppen und Einzelvertreter führen in der Summe zu jährlichen städtischen Mehraufwendungen von € 45.024,-- bzw. spiegelbildlich zur Erhöhung der Fraktionsmittel, was allein durch die eingetretene Verkleinerung des Rates von bisher 68 auf nunmehr 52 Mitglieder oberflächlich kaschiert wird. Dies, also allein die vorgenannte Erhöhung, umfasst damit den 6,5fachen Betrag dessen, was allen Fraktionen der drei Leverkusener Bezirksvertretungen zusammengenommen überhaupt zur Geschäftsführung an Mitteln zur Verfügung gestellt werden soll. Die Vorlagen sehen zudem sächliche Mittel nur für Ratsfraktionen in Form der Zurverfügungstellung von Räumen im Rahmen vorhandener Kapazitäten, hingegen keinerlei sächliche Mittel für Bezirksfraktionen vor. Beide Vorlagen stehen folglich miteinander insoweit in Zusammenhang, als sie offensichtlich im Verhältnis zueinander willkürliche Ungleichbehandlungen beinhalten, die - auch unter gehöriger Beachtung des Grundsatzes der Organtreue - nach Auffassung der Antragsteller rechtlich keinen Bestand haben können.

Aus vorgenanntem Grund wird die vorgelegte Regelung beantragt. Zwar mag auch insoweit in Frage stehen, ob es sich im Beschlussfalle um eine gesetzeskonforme Zuwendungsregelung für Bezirksfraktionen handelt, als hiernach immer noch weniger als ein Viertel der Fraktionsgesamtzusendungen an alle Bezirksfraktionen sämtlicher drei Leverkusener Bezirksvertretungen zusammen fließen würden. Andererseits sind die Antragsteller der Auffassung, dass im Falle entsprechender Beschlüsse eine kommunalaufsichtsrechtliche oder notfalls gerichtliche Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen entbehrlich erschiene.

Die beantragten Regelungen beinhalten im Verhältnis zum Ende des 17. Tagungsabschnitts infolge der Reduzierung der Ratsmitglieder von 68 auf 52 eine Reduzierung der für den 18. Tagungsabschnitt bereit zu stellenden Haushaltsmittel. Bis zur Kostenreduzierung mittels Ratsbeschlusses der Vorlage 1030/2011 am 30.05.2011 betragen die städtischen Rats- und Bezirksfraktionszuwendungen zusammen € 782.000,-- jährlich, anschließend zusammen € 704.000,--. Die hier beantragte Regelung sieht lediglich das Einfrieren der monatlichen Zuwendungshöhe für die Ratsfraktionen auf Basis der Regelungen am Ende des 17. Tagungsabschnittes sowie die Übernahme des Regelungsvorschlags der Verwaltungsvorlage 2014/0014 für Gruppen sowie für

fraktions- und gruppenlose Einzelratsmitglieder vor (€ 4.250,-- für Fraktionen mit 3 Mitgliedern zusätzlich Pauschale für jedes weitere Mitglied € 500,--; Fraktionsgruppen € 3.000,--; fraktions- und gruppenlose Einzelmitglieder € 750,--). Soweit Bezirksfraktionen gegen Entgelt ihre Geschäftsführung auf die Ratsfraktion ihrer Partei übertragen, können damit Mitnutzungsmöglichkeiten zugunsten dieser Bezirksfraktionen sowie Mitfinanzierungsmöglichkeiten zugunsten von Ratsfraktionen mittels „Teilung“ von Personal, Räumlichkeiten, Ausstattungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. erreicht werden.

Gleichzeitig wird mit der beantragten Regelung erstmals eine zwar möglicherweise immer noch nicht gesetzeskonforme, aber zumindest Rechtsfrieden stiftende, d.h. hinnehmbare Zuwendungsregelung für die Leverkusener Bezirksfraktionen geschaffen.

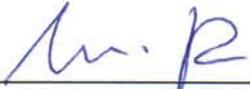
Es macht auch keinen Sinn, wenn die Ratsfraktionen sich jetzt erst einmal großzügig durch Beschluss der Verwaltungsvorlagen – ratsmitgliederrreduktionsbereinigt z.B. große Ratsfraktionen um bis zu ca. 18% – selbst besser stellen als im zurückliegenden Tagungsabschnitt, nur um später möglicherweise beklagen zu können, Vorgaben der Kommunalaufsicht oder gar der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu einer gesetzeskonformen Bezirksfraktionszuwendungsregelung würden angeblich unerwartete Mehrkosten zulasten des städtischen Haushaltes verursachen.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

ca. € 350.814,-- (kalkuliert auf Basis der Wahlergebnisse der zur Wahl angetretenen Gruppierungen; etwaige überparteiliche Zusammenschlüsse zu Ratsgruppen- und Ratsfraktionen, die zu städtischen Mehraufwendungen führen, sind folglich noch nicht einkalkuliert)

Finanzielle Aufwendungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

ca. 702.628,-- (kalkuliert auf Basis der Wahlergebnisse der zur Wahl angetretenen Gruppierungen; etwaige überparteiliche Zusammenschlüsse zu Ratsgruppen- und Ratsfraktionen, die zu städtischen Mehraufwendungen führen, sind folglich noch nicht einkalkuliert)


 (Andreas F. Eckloff)
 Fraktionsvorsitzender, Ratsherr


 (Frank Krause)
 stv. Fraktionsvorsitzender


 (Charalambos Georgiou)
 Bezirksvertreter


 (Ute Pesch)
 Bezirksvertreterin


 (Panagiotis Kalogeridis)
 Ratsherr